

RS Vwgh 1999/12/22 98/01/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

- 41/02 Staatsbürgerschaft
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §33;
- AIVG 1977 §41;
- AIVG 1977 §7 Abs1;
- StbG 1985 §10 Abs1 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/03/11 97/01/0898 2 (Hier: dies gilt auch für den Bezug von Krankengeld)

Stammrechtssatz

Da es sich somit beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt, auf welche aufgrund eigener Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, kann die Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 auch durch den Bezug dieser Leistungen gewährleistet sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010194.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at